

VERORDNUNG (EG) Nr. 1770/1999 DER KOMMISSION
vom 10. August 1999
über den Transport von vollständig geschliffenem Reis nach Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1125/1999⁽³⁾, wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1769/1999 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine erste Ausschreibung für die Lieferung einer Gesamtmenge von 19 750 Tonnen vollständig geschliffenem Reis in vier Partien an verschiedene Häfen in der Gemeinschaft eröffnet. In einer weiteren Ausschreibung sollte der Zuschlag für die Lieferung dieser Reismenge von den Gemeinschaftshäfen nach Rußland vergeben werden.
- (3) Insgesamt sind 19 750 Tonnen in zwei Partien zu transportieren.
- (4) Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für die Lieferung einer Gesamtmenge von 19 750 Tonnen vollständig geschliffenem Reis in zwei getrennten Partien (Nettogewicht) gemäß Anhang I zur Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 nach den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 41.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

(1) Die Lieferung umfaßt je Partie

- die Übernahme auf der Lieferstufe gemäß Absatz 2;
- den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zum Bestimmungsort innerhalb der in Anhang I festgesetzten Fristen.

(2) Die Partien von vollständig geschliffenem Reis stehen für den Zuschlagsempfänger zur Verladung frei an Bord unter folgenden Bedingungen bereit:

Partie Nr. 1:

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A in einem italienischen Hafen ab 20. September 1999;
- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge in einem italienischen Hafen ab 4. Oktober 1999;

Partie Nr. 2:

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge in einem italienischen Hafen ab 11. Oktober 1999;
- 4 750 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A in einem italienischen Hafen ab 25. Oktober 1999.

Nach Ablauf von zehn Tagen nach den obengenannten Daten und bis zum Beginn der Verladung muß der Zuschlagsempfänger der Kommission gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die Kosten erstatten, die ihr durch die verspätete Übernahme entstanden sind (Aufbewahrung, Versicherung, Bewachung, Garantie usw.).

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen, deren Anschrift in Anhang II angegeben ist.

Die Angebotsfrist für die Partie Nr. 1 endet am 19. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partie Nr. 2 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wird für die Lieferung der Partie nach einer ersten Angebotsfrist kein Zuschlag erteilt, so wird jeweils eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die für die Partie Nr. 1 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partie Nr. 2 am 21. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) endet.

In diesem Fall werden alle in Artikel 2 und in Anhang I genannten Fristen für die Partie Nr. 1 um 20 Tage und für die Partie Nr. 2 um 14 Tage verlängert.

(2) Ein Angebot bezieht sich auf die Lieferung der in den Häfen gemäß Artikel 2 Absatz 2 insgesamt zu übernehmenden Partie zu dem Bestimmungsort gemäß Anhang I.

(3) Erklärt der Bieter bei Einreichung seines Angebots schriftlich, daß er im Fall der Eröffnung einer zweiten Angebotsfrist ein neues Angebot einreichen will, so bewahrt die Interventionsstelle die Originale der Ausschreibungssicherheit und der Zusage des Kreditinstituts über die Leistung der Liefersicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben h) und i) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 auf, bis die von der Kommission getroffene Entscheidung über die während der zweiten Angebotsfrist eingereichten Angebote eingegangen ist. In diesem Fall wird das Original dieser beiden Unterlagen dem zweiten Angebot abweichend von vorgenannter Bestimmung nicht beigefügt.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR/t zu liefernden vollständig geschliffenen Reis.

(2) Die Liefersicherheit beträgt 632 EUR/t zu liefernden vollständig geschliffenen Reis. Sie wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 an die in Artikel 3 genannte Interventionsstelle geleistet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Artikel 5

Die Übernahmebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird am Bestimmungsort durch die von der Kommission benannte Kontrollstelle erteilt und von den in Anhang III genannten Behörden unterzeichnet.

Artikel 6

Bei Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger läßt in den Transportpapieren den Sonderstempel gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 der Kommission ⁽¹⁾ anbringen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

ANHANG I

Partie Nr. 1

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A mit Bestimmungsort Murmansk, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 22. Oktober 1999.
- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge mit Bestimmungsort Murmansk, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 6. November 1999.

Partie Nr. 2

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge mit Bestimmungsort St. Petersburg, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Bestimmungsort St. Petersburg: 12. November 1999.
- 4 750 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A mit Bestimmungsort St. Petersburg, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Bestimmungsort St. Petersburg: 26. November 1999.

—————
ANHANG II

Anschrift der Interventionsstelle:

Ente nazionale risi
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano

Tel.: (00-39) 2 87 41 54
Fax: (00-39) 2 86 13 72

—————
ANHANG III

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:

VAO „Raznoimport“
43, Bld 2, Lomonosovskiy avenue
113324 Moskau
Rußland

Übernahmeort: Murmansk und St-Petersburg.
—————